

Langhaar-Schäferhunde- Verband Deutschland e.V. (LSVD)

Gegründet 1984 in Kaufbeuren



Ausstellungsordnung des LSVD e.V.

(gültig ab 01.01.2011)

1. Zugelassen werden nur Hunde, die in einem vom LSVD anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.
2. Kranke und krankheitsverdächtige Hunde werden abgewiesen.
Gültiger Impfpass und Tollwutschutzimpfung sind erforderlich.
Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Schauleitung zu melden.
3. Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung der Startgebühr und zur Anerkennung dieser Ausstellungsordnung.
Abgegebene Meldungen können nicht zurückgenommen werden.
4. Das Werturteil des Richters ist nicht anfechtbar. Formelle Fehler müssen der Ausstellungsleitung sofort gemeldet werden. Wer einen Richter beleidigt oder sein Urteil kritisiert, muss mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung rechnen. Über den Ausschluss von weiteren Veranstaltungen entscheidet die Vorstandschaft des LSVD e.V.
5. Für das rechtzeitige Vorführen seines Hundes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.
6. Hunde, die im Ring vorgeführt werden, sind an einer höchstens 2,20 Meter- Leine zu führen und können an ziehender oder an lockerer Leine vorgeführt werden.
Sämtliche Lockmittel außerhalb und innerhalb des Ringes sind bei der Laufvorführung untersagt.
7. Jeder Hundebesitzer haftet für alle Schäden, die sein Hund auf der Ausstellung anrichtet, selbst.